

**Zehnte Satzung zur Änderung der  
Hochschulzulassungssatzung der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– HSchZuIS –  
Vom 29. Februar 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 BayHIG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuIS – vom 31. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie“ werden die Worte „bzw. den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gestrichen.
- (2) Nach dem Wort „muss“ im weiteren Verlauf des Satzes werden die Worte „abweichend von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- (3) Nach den Worten „jeweils zum“ im weiteren Verlauf des Satzes werden die Zahl ein Punkt und das Wort „1. August“ durch die Zahl einen Punkt und das Wort „15. Juli“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „bis zum“ werden die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- (2) Nach den Worten „soweit zum“ werden die Zahl, der Punkt und das Wort „1. August“ durch die Zahl, einen Punkt und das Wort „15. Juli“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie in das 1. Fachsemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich und muss nach § 10 Satz 3 mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der FAU eingegangen sein. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann eine Nachreichfrist für den Bachelorabschluss bzw. den benoteten Nachweis des ersten Studienabschlusses bis zum 10. September bzw. 10. März eines jeden Jahres gewährt werden (Ausschlussfrist), soweit zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist. <sup>3</sup>Soweit das Zeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vorliegt, kann auch eine benotete Abschlussbescheinigung eingereicht werden; die Nachreichfrist gemäß Satz 2 gilt hier ebenfalls.“

2. In § 17 wird nach Abs. 10 folgender neuer Abs. 11 angefügt:

„(11) <sup>1</sup>Die zehnte Änderungssatzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen zur Zulassung für einen Studienbeginn im Sommersemester in § 15 Abs. 4 gelten erstmalig für eine Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ab dem Sommersemester 2025.“

## **§ 2**

<sup>1</sup>Die zehnte Änderungssatzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen zur Zulassung für einen Studienbeginn im Sommersemester in § 15 Abs. 4 gelten erstmalig für eine Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ab dem Sommersemester 2025.